

Hygieneplan
Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
Schule am Auwald- Grundschule der Stadt Leipzig
Gültig ab 14.06.2021

1. Betretungsverbot

Folgende **Betretungsverbote** gelten:

Der Zugang zu o. g. Einrichtung ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, oder
- sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sich gemäß der Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen absondern müssen.

In Notsituationen/ Krankheit der Kinder dürfen Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen die Schule nur zum Abholen der Kinder betreten. Die alltägliche Abholroutine (vor dem Schulgelände) bleibt davon unberührt. Die Schüler*innen werden vor dem Schulgelände verabschiedet.

2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen

Zeigen Schülern mindestens ein Symptom*, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst 24 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten von Fieber ab 38 Grad Celsius und erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines anderen Symptoms oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2 Infektion besteht, gestattet.

Alle an Schule Beschäftigten, die Symptome¹ einer SARS-CoV-2 Erkrankung zeigen, melden dies unverzüglich der Schulleitung.

Schüler*innen, die Symptome¹ einer SARS-CoV-2 Erkrankung zeigen, werden unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet und bis zum Abholen der Eltern in einem separaten Raum betreut.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom¹ einer SARS-CoV-2 Erkrankung auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, wie etwa einen Allergieausweis oder den Nachweis einer chronischen Erkrankung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen.

¹ (Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen sind: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust)

3. Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Eltern und andere schulfremde Personen sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem **Schulgelände und im Schulgebäude** einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Für Schüler*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen und andere in der Schule beschäftigten Personen besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes **in den Sanitarräumen und in der Mensa**. Der MNS darf nur am Platz abgenommen werden. Im Unterrichtsraum muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske (zum Beispiel KN95/N95) wird jedoch empfohlen.

4. Reinigung und Desinfektion

4.1. Händehygiene

Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

Händewaschen ist von Personal und von den Schülern durchzuführen:

- nach Betreten der Schule
- nach jeder Hofpause
- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Schüler:

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen;

auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe

- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.

4.2. Behandlung von Flächen und Gegenständen

Eine angemessene Reinigung der Räume ist völlig ausreichend, da das Robert Koch-Institut eine Flächendesinfektion in Schulen nicht empfiehlt.

Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

5. Testen

Die Testpflicht bleibt bestehen. Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich weiterhin zweimal pro Woche selbst testen. Gleiches gilt für das Schulpersonal. Die Testpflicht gilt dagegen nicht für Personen, die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

6. Lüften

Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften.

Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden.

Das Ankippen der Oberlichter reicht nicht aus.

7. Dokumentation

Die Anwesenheit der Schüler im Klassenbuch wird täglich dokumentiert. Im Sekretariat erfolgt die Dokumentation der Personen, die zeitweise in der Schule tätig sind. Besucher melden sich im Sekretariat an und unterschreiben die Ausschlusskriterien unter **1.**

Betretungsverbot.

8. Umgang mit Lebensmitteln

Lebensmittel, die nicht für den Eigenbedarf bestimmt sind, müssen in Einzelportionen industriell verpackt sein. (z.B. für die Geburtstagsrunde)

8.1. Mensa

Die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung erfolgt mit Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Reinigung der Tische erfolgt durch die Nutzer. Das Wasser zum Abwischen ist regelmäßig zu wechseln.

9. Unterricht

9.1. Sportunterricht

Die Durchführung des Sportunterrichts ist möglich. Intensive Kontaktsportarten und intensiver Körperkontakt sind zu vermeiden. Die Sporthalle sowie die Umkleieräume sind nach Nutzung intensiv zu lüften. Die Sportgeräte müssen nach der Benutzung desinfiziert werden.

Der Schwimmunterricht ist möglich, es gelten die Hygieneregeln der Schwimmhalle.

9.2. Musik

Gemeinschaftlicher Gesang ist nur im Freien erlaubt.

10. Befreiung von der Schulbesuchspflicht

Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden, solange dies die aktuelle Fassung der Corona-Schutzverordnung vorsieht.

11. Sonstige Festlegungen

Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Die Schüler sind in altersangemessener Weise durch den Klassenlehrer zu den Hygienemaßnahmen zu belehren. Die Belehrungen sind anlassbezogen durchzuführen und aktenkundig zu vermerken.

Der Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht für Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch soll auf körperliche Kontakte wie Handschlag, Abklatschen und Umarmungen verzichtet werden.